



Investitionsabzugsbetrag

Sichern Sie sich Ihre Steuervorteile

Durch die Nutzung einer "steuerfreien Rücklage" für künftige Investitionen ist es möglich, das steuerliche Ergebnis um bis zu **50%** (bis 2019: 40 %) der Investitionskosten im Jahr der Bildung des Investitionsabzugsbetrages (IAB) zu mindern. Das sichert Ihnen einen erheblichen Steuer- und Finanzierungsvorteil. Voraussetzung seit 2020 ist **eine einheitliche Gewinngrenze von max. 200.000 €**.

Tipp: Mit der Bildung eines IAB in Höhe von 800 € kann im Folgejahr eine Anschaffung bis 1.600 € als Betriebsausgabe sofort abgezogen werden: Minderung um 50% der Anschaffungskosten (IAB) und die restlichen 800 € volle Abschreibung als geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG).

Ihr Investitionsplan für die nächsten 3 Jahre

Geplantes Jahr der Anschaffung	Bezeichnung der Investition	Voraussichtliche Anschaffungskosten

Geänderte Fristen für die Auflösung des IAB

Jahr der Bildung des IAB	Auflösung des IAB (Maximalzeitraum)
2017	2022
2018	2022
2019	2022
2020	2023

Für welche Anlagegüter kann der Investitionsabzugsbetrag gebildet werden:

- neue und gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter (keine Software)
- Güter mit mindestens 90 % betrieblicher Nutzung bis zum Ende des Folgejahres der Anschaffung
- Vermietung des Anlageguts ist unschädlich (ab 2020)
- Anschaffung spätestens 3 Jahre nach Bildung des Investitionsabzugsbetrages
- Höchstbetrag des IAB insgesamt 200.000 €

Bei Nichtinvestition wird rückwirkend der Steuerbescheid des Jahres der Bildung des Abzugsbetrages geändert und die Steuernachzahlung voll verzinst.

Stand: 1/2022

Offene Fragen? Wir helfen gern: telefonisch: 0375 27063-0 oder per Mail kanzlei@ines-scholz.de